

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An die  
Kommission zur Vorberatung der  
Thurgauischen Volksinitiativen „Ja zu  
effizienter und erneuerbarer Energie -  
natürlich Thurgau!“

Frauenfeld, 8. Juni 2010

## **Thurgauische Volksinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!“ (Verfassungsinitiative)**

### **Bericht über die Gültigkeit und Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Februar 2010 wurden die beiden Thurgauischen Volksinitiativen „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!“ (Verfassungsinitiative und Gesetzesinitiative) eingereicht. Am 9. März 2010 erklärte der Regierungsrat dem Grossen Rat das Zustandekommen der beiden Initiativen und ersuchte ihn gleichzeitig, die Initiativen der Beratung zu unterziehen. In der Zwischenzeit wurde vom Büro des Grossen Rates die vorberatende Kommission bestellt, welche beide Volksinitiativen behandelt. Mit Schreiben vom 17. März 2010 bat der Kommissionspräsident den Regierungsrat gestützt auf § 53 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) um einen Bericht über die Gültigkeit der beiden Volksinitiativen. Der vorliegende Bericht äussert sich zur *Verfassungsinitiative*.

#### **A. Gültigkeit**

##### **I. Wortlaut der Initiative**

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

**„Die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (RB101) wird wie folgt ergänzt:**

**§ 82 (Ergänzungen kursiv)**

2/4

**Randtitel:** Wasser, Energie, *Förderung Energieeffizienz*

Absatz 1: Kanton und Gemeinden ...

Absatz 2: Sie können ...

**Absatz 3:** *Sie fördern Massnahmen zur Nutzung umweltverträglicher erneuerbarer Energien und schaffen Anreize für eine sparsame und effiziente Energieverwendung im Kanton.“*

## II. Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Das Verfahren bei Volksinitiativen ist in § 27 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) beschrieben. Gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung befindet der Grosse Rat über die Gültigkeit der Initiative. Er holt zuvor beim Regierungsrat einen entsprechenden Bericht ein (§ 53 Abs. 1 GOGR). Bei der Gültigkeitsprüfung sind die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Behandlung der Volksinitiative zu untersuchen.

### 1. Formelle Anforderungen

Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Im vorliegenden Fall ist die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf formuliert und auch ausdrücklich so bezeichnet. Allerdings entspricht der Entwurf im Detail nicht der Form, wie solche Änderungserlasse in der Thurgauer Gesetzgebungspraxis regelmässig ausgestaltet sind. Die Darstellung mit fett beziehungsweise kursiv gedruckten Passagen ist ebenso unüblich wie die andeutungsweise Erwähnung jener Absätze, die nicht geändert werden sollen. Dabei handelt es sich aber um redaktionelle Differenzen, die der Grosse Rat allenfalls noch bereinigen könnte. Entscheidend ist, dass die zu ändernden Teile (Randtitel und Absatz 3) in der vorgelegten Formulierung übernommen werden können. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Bei der Einheit der Materie geht es darum, dass nicht zwei grundsätzlich voneinander unabhängige Anliegen miteinander vermischt werden. Im vorliegenden Fall ist keine solche Vermischung gegeben. Die Einheit der Materie ist ohne weiteres gewahrt.

### 2. Inhaltliche Anforderungen

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht sowie die Durchführbarkeit. Im vorliegenden Fall sind beide Aspekte erfüllt.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!“ (Verfassungsinitiative) gültig zu erklären.

#### **B. Stellungnahme**

##### **I. Ausgangslage**

§ 82 Abs. 1 der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

*<sup>1</sup>Kanton und Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von Wasser und Energie. Sie fördern Massnahmen zur sparsamen Verwendung.*

Gestützt auf diese Bestimmung wurde das Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) erlassen, welches in der Zweckbestimmung (§ 1 ENG) unter anderem die Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie die Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien nennt. In § 6 ENG sind Finanzhilfen für solche Massnahmen vorgesehen, die gemäss § 6a ENG aus einem Energiefonds mit einer jährlichen kantonalen Fördersumme von sieben bis zehn Millionen Franken finanziert werden.

Der Regierungsrat verabschiedete am 6. März 2007 ein Konzept zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, welches vom zuständigen Departement für Inneres und Volkswirtschaft mit einem jährlich angepassten Förderprogramm umgesetzt wird. Dieses Förderprogramm hat seine gesetzliche Grundlage in § 6a Abs. 4 ENG.

Die aus dem Förderprogramm erbrachten Leistungen und die erzielte Wirkung werden vom Regierungsrat jährlich im Geschäftsbericht dargestellt. Im Vergleich der Kantone belegt der Thurgau bezüglich Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz einen Spitzenplatz, was sich insbesondere auch bei der Ausschöpfung der Bundesbeiträge zeigt, die von den kantonalen Fördermitteln abhängen.

##### **II. Beurteilung der Initiative**

Die geschilderte Ausgangslage zeigt, dass die verfassungsmässige Grundlage für die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz bereits vorhanden ist und

4/4

auch umgesetzt wird. Eine Notwendigkeit für die mit der Volksinitiative verlangte Verfassungsänderung besteht somit nicht.

Der Wortlaut der eingangs zitierten Bestimmung von § 82 Abs. 1 KV ist allerdings etwas minimalistisch und nennt nur die „sparsame Verwendung“ von Energie. Angesichts der Bedeutung, welche die Energiepolitik generell sowie die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz im Besonderen heute haben, kann man es als angezeigt betrachten, dass diese Bereiche in der Verfassung auch ausdrücklich erwähnt werden. Man setzt damit ein klares Zeichen dafür, dass die Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz zu den wichtigen Staatsaufgaben zählt. Diese ausdrückliche Erwähnung in der Verfassung trägt auch die Höhe der Fördermittel Rechnung, welche bereits heute für die entsprechenden Massnahmen eingesetzt werden.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, der Volksinitiative „Ja zu effizienter und erneuerbarer Energie - natürlich Thurgau!“ (Verfassungsinitiative) dem Volk zur Annahme zu empfehlen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Jakob Stark*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*

#### **Kopie an:**

- alle Mitglieder des Grossen Rates